



Satzung der Deutschen Gesellschaft für Völkerkunde e.V.

§ 1 Name und Aufgaben der Gesellschaft

1. Die Deutsche Gesellschaft für Völkerkunde e.V. (DGV) ist eine Vereinigung von Völkerkundlern und an der Völkerkunde interessierten Personen und Institutionen, die der Förderung der Wissenschaft dient.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie unterstützt die völkerkundliche Forschung und Lehre.
 - Sie erteilt Empfehlungen und Auskünfte zu völkerkundlichen Fragen.
 - Sie bemüht sich um den Ausbau der völkerkundlichen wissenschaftlichen Einrichtungen.
 - Sie wirkt an der Verbreitung gesicherten völkerkundlichen Wissens mit und gibt, in der Regel unter Einschaltung von Vorlagen, Mitteilungen und Veröffentlichungen heraus.
 - Sie veranstaltet wissenschaftliche Tagungen.
 - Sie beteiligt sich an der Klärung von Berufs-, Fach- und Studienfragen.
 - Sie fördert die Zusammenarbeit und den Gedankenaustausch ihrer Mitglieder und vertritt deren Interessen in der Öffentlichkeit.
 - Sie pflegt die Beziehungen zu den Nachbarwissenschaften und zu den völkerkundlichen Institutionen des Auslandes.
 - Sie setzt sich zum Ziel, in der Öffentlichkeit für die außereuropäischen Völker und ihre Probleme Verständnis zu erwecken und die Kenntnisse über sie zu vertiefen.
3. Die DGV hat eigenes Vermögen. Sie verfolgt als Gesellschaft, die der Förderung der Wissenschaft dient, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 2 Sitz der Gesellschaft

1. Die DGV hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Sie erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die DGV besteht auf folgenden Mitgliedern:
 1. Ordentlichen Mitgliedern (§ 5)
 2. Ehrenmitgliedern (§ 6)
 3. Korrespondierenden Mitgliedern (§ 7)
 4. Fördernden Mitgliedern (§ 8)

§ 5 Ordentliche Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder gleich welcher Nationalität müssen sich als Völkerkundler ausgewiesen haben. Studenten der Völkerkunde können nach dem 4. Fachsemester mit Befürwortung zweier ordentlicher, nichtstudierender Mitglieder ordentliche Mitglieder werden. Sie verzichten auf das passive Wahlrecht, können einen in den Beirat zu deligierenden Vertreter einer studentischen Arbeitsgruppe wählen und entrichten einen geringeren Mitgliedsbeitrag.
2. Der Antrag auf eine ordentliche Mitgliedschaft ist mit einer Befürwortung von zwei ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern an den Vorsitzenden der DGV zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende vorbehaltlich der späteren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben, soweit sie die laufenden Mitgliedsbeiträge entrichtet haben, das Recht zur Teilnahme an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen, das passive Wahlrecht, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Arbeitsgruppen. Sie zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag und können die Zeitschrift für Ethnologie zu einem ermäßigten Preis beziehen.

§ 6 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um die Völkerkunde besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Anträge müssen von zumindest zwei ordentlichen Mitgliedern unter Beifügung einer Laudatio an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Vorlage zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten.

§ 7 Korrespondierende Mitglieder

1. Ausländische Völkerkundler und Vertreter von Nachbardisziplinen können durch die Mitgliederversammlung zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht, an allen von der DGV durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, an den Mitgliederversammlungen jedoch nur mit beratender Stimme. Anträge zur Ernennung als korrespondierendes Mitglied können zumindest zwei ordentliche Mitglieder an den Vorsitzenden richten. Dieser entscheidet über die Vorlage zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung. Die korrespondierenden Mitglieder haben das Recht, die Zeitschrift für Ethnologie verbilligt zu beziehen.

§ 8 Fördernde Mitglieder

1. Personen, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts können fördernde Mitglieder werden. Ihre Rechte entsprechen denen der korrespondierenden Mitglieder (vgl. § 7). Der Aufnahmeantrag ist an den Vorsitzenden der DGV zu richten, der gemeinsam mit dem Vorstand über die Aufnahme entscheidet. Fördernde Mitglieder zahlen mindestens den Beitrag der ordentlichen Mitglieder oder eine einmalige Summe von wenigstens des zwanzigfachen Mitgliedsbeitrages. Durch ihren Beitritt werden die einzelnen Angehörigen dieser Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Einrichtungen nicht Mitglieder der DGV.

§ 9 Die Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind:
 1. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
 2. Der Vorstand (§ 11/1)
 3. Der Beirat (§ 11/2)
 4. Die Arbeitsgruppen (§ 12)

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DGV. Sie besteht aus den in § 4 aufgeführten Mitgliedern. Das Stimmrecht ergibt sich aus den §§ 5 bis 8.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr anlässlich der Tagung der DGV statt. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden schriftlich mit der Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Sie muß mindestens vier Wochen vorher versandt werden.
3. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außergewöhnliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder der DGV schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangen.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Der Vorsitzende ist zur Aufnahme rechtzeitig eingereicher Tagesordnungspunkte verpflichtet.
5. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen alle wesentlichen, die DGV betreffenden Angelegenheiten, insbesondere:
 1. Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern,
 2. Bestätigung der Aufnahme neuer Mitglieder,
 3. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Pressereferenten,
 4. Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung durch zwei nicht dem Vorstand angehörige ordentliche Mitglieder,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 6. Festsetzung von Ort und Termin der nächsten Tagung der DGV und ggf. von deren Themen,
 7. Benennung des Redakteurs und der Redaktionsmitglieder für die Veröffentlichungen der DGV,
 8. Beschlußfassung über die Bildung von Arbeitsgruppen,
 9. Satzungsänderung,
 10. Ausschluß von Mitgliedern,
 11. Auflösung der Gesellschaft.
6. Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, sofern mindestens 50 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine erneute Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren und gesammelt zu verwahren.
8. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf der schriftlichen Einladung als Tagungspunkt und im Wortlaut bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen mit Zwei-Drittel-Mehrheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

9. In dringenden Fällen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung, außer Satzungsänderungen, durch den Vorsitzenden auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, daß zehn Mitglieder innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrages Widerspruch erheben.

§ 11 Der Vorstand und der Beirat

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Schatzmeister
2. Der Beirat besteht aus:
 - d. Dem Pressereferenten
 - e. Dem Schriftführer
 - f. Dem Leiter/in des Ortsausschusses der nächsten Tagung
 - g. Den Leitern der Arbeitsgruppen
3. Der Vorstand und der Beirat unterstützen den Vorsitzenden in seinen Aufgaben. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Beirat einen interimistischen Vorsitzenden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung, die nicht nachgewiesen zu werden braucht, der stellvertretende Vorsitzende bzw. der kommissarische Vorsitzende.
5. Vorstand und Beirat werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1.a.-c. und der Pressereferent werden von der Mitgliederversammlung, die Beigeordneten nach Abs. 2.g. werden von den betreffenden Arbeitsgruppen gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden ist geheim. Bei den übrigen Wahlen (Arbeitsgruppen etc.) kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Bei der Wahl des Vorsitzenden ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist in einem zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei allen anderen Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt.
6. Der Schatzmeister verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er soll bestrebt sein, der Gesellschaft außerplanmäßige Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen. Er kann sich durch einen Kassenwart seines Vertrauens vertreten lassen, der jedoch nicht dem Vorstand angehört.
7. Der Schriftführer, der am gleichen Ort wie der Vorsitzende wohnen soll, wird auch von diesem benannt. Er führt die Protokolle der Mitgliederversammlungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtanwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterschreiben sind.

§ 12 Arbeitsgruppen

1. Allen ordentlichen Mitgliedern ist die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb der DGV bei einer Mindestzahl von fünf Mitgliedern zu Arbeitsgruppen zusammenzuschließen. Um im Rahmen der DGV tätig zu werden, bedürfen die Arbeitsgruppen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Leiter der Arbeitsgruppen und ihre Stellvertreter werden entsprechend § 11 (5) von den betreffenden Gremien gewählt. Beschlüsse sind zu protokollieren und dem Vorstand mitzuteilen. Die gleiche Person kann nur Leiter einer Arbeitsgruppe sein. Die Leiter der Arbeitsgruppen sind zugleich Mitglieder des Beirats.

§ 13 Tagungen, Publikationen, Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Die DGV soll in jedem zweiten Kalenderjahr in Verbindung mit der Mitgliederversammlung eine wissenschaftliche Tagung veranstalten. Diese wird vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand, dem Beirat und dem Ortsausschuß vorbereitet.
2. Die DGV gibt gemeinsam mit der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte die "Zeitschrift für Ethnologie" heraus. Redakteur und Redaktionskollegium werden von beiden Gesellschaften gemeinsam ernannt. Einzelheiten regelt ein Abkommen zwischen beiden Gesellschaften, dem für die DGV die Mitgliederversammlung zustimmen muß.
3. Die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Ist ein Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so ist der Vorstand nach erfolgloser Mahnung berechtigt, es aus der Liste der Mitglieder zu streichen.
4. Beiträge, Spenden, einmalige Leistungen der fördernden Mitglieder und das sonstige Gesellschaftsvermögen dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
5. Kein Mitglied, das Innerhalb der DGV Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, erhält eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 14 Austritt, Ausschluß, Auflösung der Gesellschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. Die Austrittserklärung muß schriftlich an den Vorstand erfolgen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
2. Hat ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen der DGV verstoßen, so kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes den Ausschluß mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen. Dem Mitglied muß zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
3. Ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft muß auf der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden. Der Auflösungsbeschluß erfordert die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten der DGV an die Deutsche Forschungsgemeinschaft übertragen, die die Mittel für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat. Eine Ausschüttung von Gesellschaftsvermögen an die Mitglieder ist unzulässig.

§ 15 Übergangsbestimmung

1. Die derzeitigen ordentlichen Mitglieder, die der Charakterisierung nach § 5 nicht entsprechen, sollen nach Annahme der Satzung weiterhin ordentliche Mitglieder bleiben.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung ist mit Ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung der DGV in Wien am 25.09.1995 in Kraft getreten.

Frankfurt am Main, den 29.01.1997